

**Ausgabe Nr. 10/2003  
vom 30. September 2003**

## INHALT

	Seite
<b>Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 25.09.2003; Grundordnung der Universität Osnabrück</b>	<b>347</b>
<b>Grundordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003)</i>	<b>348</b>
<b>Verfahrensordnung zur Wahl und Abwahl der Präsidiumsmit- glieder der Universität Osnabrück</b> <i>(beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003)</i>	<b>371</b>
<b>Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003)</i>	<b>377</b>



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Das Präsidium der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Osnabrück

**49069 Osnabrück**

Bearbeitet von  
Herrn Nittscher

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
70022.2.2-Dez.4/Bruegg  
23.07.03

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
22.A.3-70022-14-1/97

Durchwahl (0511) 120-  
2431

Hannover  
25.09.2003

### **Grundordnung der Universität Osnabrück**

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmige ich die vom Senat der Universität Osnabrück in seiner Sitzung am 16.07.2003 beschlossene Grundordnung mit der Maßgabe, dass die nach § 15 Abs. 3 Sätze 3 und 5 der Grundordnung einer Berufungskommission angehörenden Mitglieder der MTV-Gruppe vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidung BVerfGE 35, 79 (134) vom 29.05.1973 nicht stimmberechtigt sind.

Der aus der vorgelegten Begründung der Grundordnung unter Teil B. zu § 15 auf S. 27 Abs. 3 ersichtlichen gegenteiligen Auslegung des § 15 Abs. 3 vermag ich insoweit nicht zu folgen. Im Falle einer Stimmabgabe der Mitglieder der MTV-Gruppe wäre ich daher gehalten, einen solchermaßen zustande gekommenen Berufungsvorschlag zurückzugeben.

Im Auftrage

  
(Dr. Hartung)



**GRUNDORDNUNG**  
**der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16. Juli 2003

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97

**I N H A L T :**

---

**I. Grundlagen**

- § 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück ..... 350  
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück ..... 350

**II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen**

- § 3 Mitglieder und Angehörige..... 350  
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten ..... 351  
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille ..... 351

**III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück**

- § 6 Präsidium..... 352  
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums ..... 352  
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen..... 353  
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium ..... 8  
§ 10 Dekanekonferenz ..... 8  
§ 11 Hochschulrat..... 9  
§ 12 Frauenförderung und Gleichstellung ..... 9

**IV. Organe und Gremien der Fakultäten**

- § 13  
    Dekanat.....  
    .....10  
§ 14 Fakultätsrat..... 11

**V. Berufungs- und Auswahlverfahren**

- § 15 Allgemeines, Berufungskommissionen ..... 11  
§ 16 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags..... 12  
§ 17 Beschluss des Fakultätsrates..... 12  
§ 18 Stellungnahme des Senats..... 12  
§ 19 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ..... 13  
§ 20 Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren ..... 13

**VI. Übergangsbestimmungen**

- § 21 Übergangsregelungen ..... 13  
§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung..... 14

- Begründungen** .....15

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück am 16. Juli 2003 die nachstehende Grundordnung beschlossen.

## I. Grundlagen

### § 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.

### § 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>In einer Fakultät können Fachgruppen, Institute sowie Seminare gebildet werden. <sup>2</sup>Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. <sup>3</sup>Fachgruppen, Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. <sup>4</sup>Der jeweiligen Fachgruppe, dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert.
- (3) <sup>1</sup>Institute können auch fakultätsübergreifend zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre gebildet werden. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) <sup>1</sup>Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. <sup>2</sup>Ihre Einrichtung und Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

## II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität (§16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. <sup>2</sup>Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. <sup>2</sup>Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>3</sup>Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.

- (3) <sup>1</sup> Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup> Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. <sup>4</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. <sup>5</sup> Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. <sup>6</sup> Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. <sup>2</sup> Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup> Angehörige (§ 16 Absatz 3 NHG) besitzen nur das aktive Wahlrecht. <sup>2</sup> Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten**

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) <sup>1</sup> Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. <sup>2</sup> Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

#### **§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille**

- (1) <sup>1</sup> Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. <sup>2</sup> Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

### III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück

#### § 6 Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie drei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Senat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Präsidium zwei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Der Senat richtet zur Vorbereitung der Vorschläge eine Findungskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.

#### § 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
  1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
  2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
    - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
    - b) des Personalbestandes,
    - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
    - d) der Studierendenzahlen.
- (3) <sup>1</sup>Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. <sup>2</sup>Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
  1. den Wirtschaftsplan,
  2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
  3. die Gliederung der Universität,
  4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
  5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. <sup>2</sup>Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. <sup>3</sup>Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. <sup>4</sup>Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.

- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

## **§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe an. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. <sup>2</sup>Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung der Besonderen Teile obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. <sup>2</sup>Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. <sup>3</sup>Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. <sup>4</sup>In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>5</sup>Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.
- (4) Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. <sup>2</sup>Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 NHG) vor. <sup>3</sup>Ferner wirkt er an der Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 NHG mit und lässt sich von den Prüfern über das Ergebnis der Prüfung berichten. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
  2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Er nimmt nach § 18 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

## **§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). <sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. <sup>3</sup>Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. <sup>5</sup>Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Studierendengruppe angehören; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil.

2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK).<sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
  - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
  - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
  - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. <sup>4</sup>Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;

3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). <sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. <sup>4</sup>Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.

- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

## § 10 Dekanekonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. <sup>2</sup>Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere

1. zum Wirtschaftsplan,
2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
3. zur Gliederung der Universität,
4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (2) <sup>1</sup>Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. <sup>2</sup>Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

## § 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre.

- (2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

## § 12 Frauenförderung und Gleichstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (ZKFG). <sup>2</sup>Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. <sup>3</sup>Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. <sup>4</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere
  1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte);
  2. die Beratung und Unterstützung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten;
  3. der Entwurf des Frauenförderplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück,
  4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Frauenförderplans.
- (3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
- (4) <sup>1</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät eine dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin wählen. <sup>2</sup>In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. <sup>3</sup>Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. <sup>5</sup>Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.

## IV. Organe und Gremien der Fakultäten

### § 13 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
  1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
  3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. <sup>3</sup>Sie beträgt zwei Jahre. In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

## § 14 Fakultätsrat

- (1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats, die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Seminare und Institute sowie die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

## V. Berufungs- und Auswahlverfahren

### § 15 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten neben den Bestimmungen des NHG die nachfolgenden Vorschriften. <sup>2</sup>Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle vor.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. <sup>2</sup>Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission).\* <sup>3</sup>Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. <sup>4</sup>Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission).\* <sup>5</sup>Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

---

\* Gemäß Genehmigungserlass des Nds. MWK sind die Mitglieder der MTV-Gruppe nicht stimmberechtigt

## § 16 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 3 NHG in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Verfahren. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. <sup>4</sup>Dieses ist Bestandteil der Berufungsakte.

## § 17 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) <sup>1</sup>An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 1 berücksichtigt.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

## § 18 Stellungnahme des Senats

- (1) <sup>1</sup>Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. <sup>2</sup>Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. <sup>3</sup>Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

## § 19 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 15 bis 18 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission als kleine Kommission nach § 15 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

## § 20 Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

- (1) Personen, die nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, können auf Antrag der zuständigen Fakultät und nach Stellungnahme des Senats zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden, wenn sie
  1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen oder Professoren zu stellende Anforderungen genügen, und
  2. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück mitzuwirken.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät verfährt bei der Vorbereitung und Beschlussfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlags. <sup>2</sup>Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sollen in ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen anbieten. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot der Fakultät für ihre jährliche Planung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Fakultät das Lehrangebot koordinieren kann.
- (5) Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen und anderen Prüfungen im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken, soweit eine Mitwirkung nicht den Mitgliedern der Universität Osnabrück vorbehalten ist.

## VI. Übergangsbestimmungen

### § 21 Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten bis auf weiteres fort, soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Weiter anzuwenden ist insbesondere die „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ (AMBl. 17/2001, S. 5 geändert durch Senatsbeschluss vom 11.09.2002, AMBl. 14/2002 vom 30.09.2002, S. 14, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 26.02.2003, AMBl. 3/2003 vom 12.03.2003, S. 82) und das Rundschreiben des Präsidenten zum Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück vom 24.04.2002 (Az. 4/71016.4.0) ergänzt durch Senatsbeschluss vom 26.02.2003 zu „Kriterien zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“, AMBl. 04/2003 vom 04.04.2003, S. 89).
- (2) Bis zur Neugliederung der Universität Osnabrück sind die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten auf die Fachbereiche entsprechend anzuwenden.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten der Ordnung zur Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren gemäß § 2 Absatz 4 dieser Grundordnung gilt § 111 NHG i.d.F.d.Bek.v.24. März 1998 i.V.m. § 10 der Grundordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 14. 05. 1997 weiter.
- (4) <sup>1</sup>Soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen und ihre Mitglieder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 6 NHG gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Die Universität Osnabrück darf nach § 17 Absatz 1 Satz 1 NHG diejenigen Daten verarbeiten, die zu den dort genannten Zwecken erforderlich und die in den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegt sind. <sup>2</sup>Im übrigen gilt die Datenerhebungsordnung (AMBl 3/1992 vom 31.10.1992, S. 24) fort.

## **§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung**

- (1) Die Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, frühestens jedoch am 01.10.2003 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grundordnung tritt die Vorläufige Grundordnung i.d.F.d.Bek. vom 30.09.2002 mit Ausnahme der Regelungen zu den Amtszeiten außer Kraft.

## Begründungen

### A. Allgemeines

#### 1. Gesetzliche Vorgaben

Nach § 15 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung des Gesetzes zur Hochschulreform vom 24. Juni 2002 regeln die Hochschulen ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen. Die Grundordnung ist ihrer Rechtsnatur nach eine autonome Satzung, die die Hochschulen auf Grund ihres verfassungsrechtlich und gesetzlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts erlassen. Die Grundordnungen der Hochschulen werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG) und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§§ 41 Absatz 1 Satz 3, 51 Absatz 3 Satz 1 NHG). Nach § 72 Absatz 1 Satz 3 NHG sind die Grundordnung, andere Ordnungen und Satzungen der Hochschule bis zum 31. Dezember 2004 an die Vorschriften des neuen NHG anzupassen (§ 72 Absatz 1 Satz 3 NHG).

#### 2. Zwingender Regelungsbedarf

Das NHG verweist an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf die Grundordnungen der Hochschulen. In einer Grundordnung sind danach zwingend Regelungen zu treffen über

- die Mitwirkung der Hochschulmitglieder in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 NHG). Dazu gehören insbesondere die Bildung weiterer beratender Gremien und Kommissionen und deren Zusammensetzung nach Gruppen oder anderen Gesichtspunkten;
- die Zusammensetzung von Kommissionen nach Gruppen (§ 16 Absatz 2 Satz 4 NHG);
- die Gruppe der Angehörigen sowie deren weitere Rechte und Pflichten (§ 16 Absatz 3 Satz 4 NHG);
- das Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren sowie zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§§ 26 Absatz 2 Satz 4, 30 Absatz 3 NHG). Dazu gehört z.B. die Größe und Zusammensetzung der Berufungs- und Auswahlkommissionen und die Mitwirkung des Senats;
- die Gliederung der Hochschule (§ 36 Absatz 2 NHG). Es ist die Grundsatzentscheidung zu treffen, ob sich die Hochschule in Fakultäten oder andere vergleichbare Organisationseinheiten (etwa Fachbereiche) gliedert;
- die Größe und die Zusammensetzung des Präsidiums der Hochschule. So ist nach § 37 Absatz 4 Satz 2 NHG die Zahl der haupt- oder nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu bestimmen, ferner die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidenten (§ 39 Satz 3 NHG);
- die Zahl der Senatsmitglieder und ihre Amtszeit (§ 41 Absatz 4 Satz 2 NHG);
- die Ordnungen, für die nach der Grundordnung nicht der Senat, sondern die Fakultäten zuständig sind (§ 41 Absatz 1 Satz 1 NHG);
- die Zusammensetzung des Dekanats (§ 43 Absatz 3 Satz 1 NHG), die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats (§ 43 Absatz 3 Satz 4 NHG) und die Freistellung der Dekaninnen oder Dekane von dienstlichen Aufgaben (§ 43 Absatz 3 Satz 5 NHG);
- die Zusammensetzung, Größe und Amtszeit des Fakultätsrates (§ 44 Absatz 2 NHG);
- die Errichtung der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (§ 42 Absatz 1 Satz 3 NHG).
- die Bestellung und die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates (§ 52 Absatz 2 Sätze 2 und 4 NHG).

### 3. Fakultative Regelungen

Über diese zwingenden Regelungsgegenstände hinaus können in der Grundordnung weitere Regelungen getroffen werden. Als solche kämen zunächst solche Regelungen in Betracht, die in der alten Grundordnung (i.d.F.d.Bek.d. Nds. MWK v. 14.5.1997 in Nds. MBl. S. 588 ff) enthalten waren. Daneben ist zu überlegen, ob darüber hinaus zu einzelnen Bereichen ergänzende oder konkretisierende Regelungen empfehlenswert sind.

#### a) Alte Grundordnung

In der alten Grundordnung der Universität Osnabrück waren neben den unter Ziffer 2. genannten Regelungsgegenständen noch Regelungen enthalten über

- das Siegel der Universität;
- Ehrensatorinnen und Ehrensatoren, Ehrenpromotion;
- die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- die Antrittsvorlesung;
- die Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen/Fakultäten;
- wissenschaftliche Einrichtungen;
- die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung;
- Beschlüsse;
- Bekanntmachungen, Drittmittel, Sonderforschungsbereiche und Öffentlichkeitsarbeit.

#### b) Weitere Regelungsgegenstände

Als weitere Regelungen kämen in Betracht:

- eine Konkretisierung der Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem Senat;
- die Einrichtung eines beratenden Gremiums zur Beteiligung der Dekane (Dekanekonferenz);
- die Einführung selbständiger Untergliederungen auf Fächerebene (Fachgruppen, Institute oder Seminare);
- ständige Senatsausschüsse, insbesondere für Finanzen und Hochschulentwicklung;
- die Beteiligung des Senats bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
- ständige gemeinsame Kommissionen von Präsidium und Senat, insbesondere für Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung sowie für Information und Kommunikation;
- eine Ehrenmedaille.

Schließlich könnte erwogen werden, einzelne Regelungen des Hochschulrahmengesetzes, des Hochschulgesetzes oder der Niedersächsischen Verfassung in eine Grundordnung wiederholend aufzunehmen, um den Leser über die gesetzlichen Rahmenbedingungen universitärer Aufgabenerfüllung zu informieren.

### 4. Allgemeine Leitlinien für eine neue Grundordnung

Bei der Entscheidung darüber, welche der unter Ziffer 3 aufgezählten Regelungsgegenstände in eine neue Grundordnung aufzunehmen sind, sollten insbesondere die folgenden Überlegungen berücksichtigt werden:

- Mit der Zahl der Regelungsgegenstände nehmen auch die Genehmigungspflicht und damit der Einfluss des Fachministeriums auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten zu. Insofern liegt es in der Entscheidung der Hochschule, diesen Einfluss zu begrenzen oder auszudehnen.
- Der Beschluss über die Grundordnung und ihre spätere Änderung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Dies und die Rechtsnatur der Grundordnung als „Verfassung“ der Hochschule sprechen für eine Beschränkung auf „wesentliche“ Regelungsgegenstände.

- Die Universität Osnabrück sollte der Versuchung widerstehen, in einer Grundordnung gesetzliche oder verfassungsrechtliche Vorgaben zu wiederholen. Abgesehen von der Frage, ob die Hochschulen zu einer derartigen parallelen Regelung überhaupt befugt sind, empfehlen sich solche Bestimmungen in einer Grundordnung auch deshalb nicht, weil sie in der Rechtsanwendungspraxis den Unterschied zwischen Grundordnung und Gesetz verwischen.
  - Schließlich muss die Grundordnung die gesetzlichen Vorgaben beachten und auf die im neuen NHG verankerten Zuständigkeiten der Organe der Universität Rücksicht nehmen. Aus diesem Grund ist z.B. auf die Aufnahme einer Regelung über das Recht zur Ehrenpromotion verzichtet worden, das grundsätzlich bei den Fakultäten liegt und daher in den Promotionsordnungen zu regeln ist. Zum anderen können in die Grundordnung keine Regelungen aufgenommen werden, durch die der Senat in die Zuständigkeit anderer Organe (Präsidium, Hochschulrat) eingreifen würde.

## B. Begründungen zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Rechtsstellung der Universität)

Mit § 1 wird die Rechtsstellung der Universität Osnabrück umschrieben. Die Vorschrift entspricht § 15 NHG und stellt insoweit eine Wiederholung des Gesetzestextes dar. Sie soll verdeutlichen, dass die Grundordnung in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der Universität Osnabrück beschlossen wird, aber nicht abschließend ist, weil noch andere Ordnungen erlassen werden.

### Zu § 2 (Gliederung der Universität)

Die Grundordnung muss eine Regelung zur Gliederung der Universität treffen (§ 36 Absatz 2 NHG). Damit ist nur die Grundsatzentscheidung gemeint, ob sich die Universität in „Fakultäten oder andere Organisationseinheiten“ gliedert. Dagegen liegt die konkrete Gestaltungsentscheidung, insbesondere die Festlegung der Zahl und Größe der Fakultäten oder Fachbereiche beim Präsidium.

Die Grundordnung sieht in § 2 Abs. 1 eine Gliederung der Universität in fünf verschiedene Organisationseinheiten vor: Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen. Die Aufzählung der Organisationseinheiten ist nicht abschließend („insbesondere“).

Statt von Fachbereichen spricht die Grundordnung von Fakultäten (§ 2 Absatz 1). Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild des neuen NHG. Fachliche oder strukturelle Festlegungen für eine Neugliederung sind damit nicht verbunden. Vielmehr ist es nach der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe allein die Aufgabe des Präsidiums, über die Größe und den Zuschnitt von Fakultäten zu entscheiden. Dem Senat hat gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG nur ein Recht zur Stellungnahme. Gleiches gilt nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 dieser Grundordnung für die Dekanekonferenz.

**Auf Fakultätsebene sieht die Grundordnung die Bildung von Fachgruppen, Instituten oder Seminaren vor (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Gehören einer Fakultät mehrere Fächer an, sollen diese zukünftig durch die Bildung entsprechender Einrichtungen eine größere Autonomie erhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Die Einrichtung von Fachgruppen, Instituten und Seminaren dient der Organisation der Lehre und Forschung, der Nachwuchsförderung und der Bildung von Forschungsschwerpunkten in Fächern, Fächergruppen oder Fachgebieten innerhalb eines Faches (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Die Entscheidung über die Anzahl und die Größe der Fachgruppen, Institute oder Seminare in einer Fakultät liegt wiederum beim Präsidium. Jedoch hat das jeweilige Dekanat ein Vorschlagsrecht nach § 37 Absatz 1 Nr. 4b NHG. Da die Gliederung der Fakultät grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 NHG), entscheidet der Fakultätsrat über den konkreten Vorschlag.**

Durch Einrichtung fakultätsübergreifender Institute können weitere Schwerpunkte in Lehre und Forschung in der Universität gesetzt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Ferner sieht die Grundordnung entsprechend dem bisherigen § 112 NHG a.F. die Anerkennung von An-Instituten vor (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

**Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Organisation und Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch besondere Ordnungen (§ 2 Absatz 4). In diesen Ordnungen sind insbesondere Regelungen über die Bin-  
nenstruktur dieser Einrichtungen, ihre Leitung und die Beteiligung der Statusgruppen aufzunehmen.**

Zentrale Einrichtungen sind sonstige Organisationseinheiten, insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum (§ 2 Absatz 5 Satz 1). Die Grundordnung verzichtet bewusst auf die Nennung weiterer zentraler Einrichtungen, da anderenfalls bei deren Aufhebung oder der Einrichtung neuer zentraler Einrichtungen die Grundordnung geändert werden müsste. Die Entscheidung über die Einrichtung von zentralen Einrichtungen liegt beim Präsidium. § 2 Absätze 4 und 5 stellen nur klar, dass die entsprechenden Organisationsordnungen vom Senat beschlossen werden.

### **Zu § 3 (Mitglieder und Angehörige)**

Die Mitgliedschaft in der Hochschule ist gesetzlich geregelt (§ 16 Absatz 1 NHG) und bedarf insoweit keiner weiteren Regelung. § 3 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 NHG. Auf diese Weise wird der sachliche Bezug der Ordnungsermächtigungen zu § 3 Absatz 1 Satz 2 hergestellt. Danach beschließt der Senat – entsprechend der bisherigen Praxis an der Universität Osnabrück – eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung zur näheren Regelung der Selbstverwaltung. Die weiteren Regelungen in § 3 Absatz 2 bis 6 beschränken sich auf einige grundsätzliche Bestimmungen zur Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 39 Absatz 1 Satz 2 NHG a.F. und stellt klar, dass die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere gesundheitliche und familiäre Gründe sowie eine vorangegangene Amtstätigkeit. Für einen etwaigen Rücktritt gilt § 2 Absatz 1 entsprechend, es sei denn die Nachfolge ist geregelt. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gehört die Mitwirkung in der Selbstverwaltung bei hauptberuflich Tätigen zur den ihnen dienstlich obliegenden Aufgaben.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 enthält eine allgemeine Regelung der Amtszeit in Organen, Gremien und Kommissionen. § 3 Absatz 3 Sätze 2 und 3 entspricht den in § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 HRG, § 41 Absatz 1 NHG a.F. enthaltenen Bestimmungen. Eine entsprechende Regelung in der Grundordnung ist wegen der Bedeutung dieser Grundsätze geboten. Damit wird zugleich der gesetzlichen Vorgabe in § 16 Absatz 2 Satz 2 entsprochen, die Mitwirkung gemäß § 37 HRG in der Grundordnung zu regeln. § 3 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 regeln in Anlehnung an das NPersVG die Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der MTV-Gruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 3 Absatz 4 beruht auf § 17 Absatz 1 der alten Grundordnung. Eine Übernahme dieser Bestimmung ist besonders mit Rücksicht auf die Interessenvertretung der Mitarbeitergruppe empfehlenswert. Auf eine nähere Definition dieser Aufgaben durch Satzung (vgl. § 17 Absatz 2 Grundordnung alt) ist verzichtet worden.

§ 3 Absatz 5 Satz 1 entspricht § 16 Absatz 3 Satz 3 NHG. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen Mitwirkungsrechte von Mitgliedern und Angehörigen in der Grundordnung hervorgehoben werden. Eine Definition der Angehörigeneigenschaft ist mit Rücksicht auf die gesetzliche Definition in § 16 Absatz 3 Satz 1 nicht erforderlich. Sie ist auch deshalb nicht empfehlenswert, weil die gesetzlichen Vorgaben zur Zeit im MWK überarbeitet werden. § 3 Absatz 5 Satz 2 macht von der in § 16 Absatz 3 Satz 4 enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, den Angehörigen weitere Rechte und Pflichten zu übertragen. Eine solche Übertragung kann im Einzelfall erforderlich werden, um z.B. auswärtigen Wissenschaftlern in Instituten oder Zentren Mitwirkungsmöglichkeiten in Vorständen oder beratenden Gremien zu eröffnen. Die Zuständigkeit für eine solche Regelung liegt beim Senat. Die Frage, welchen Statusgruppen die Angehörigen der Universität für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zuzuordnen sind, gehört nicht in der Grundordnung, sondern in die Wahlordnung.

§ 3 Absatz 6 stellt klar, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück das Recht haben, die Einrichtungen der Hochschule zu benutzen. Dies entspricht § 37 Absatz 3 NHG a.F.

### **Zu § 4 (Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten)**

§ 4 der Grundordnung entspricht weitgehend § 9 der alten Grundordnung. Eine solche Regelung entspricht insbesondere in einer mittelgroßen Universität einem praktischen Bedürfnis und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zuständig für die Entscheidung ist nunmehr das Präsidium.

Zu § 5 (Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille)

§ 5 Absatz 1 und 3 entspricht weitgehend § 3 Absatz 1 der alten Grundordnung. Das Vorschlagsrecht liegt künftig beim Präsidium.

Gegenüber der bisherigen Regelung verzichtet die Grundordnung auf eine Bestimmung über den Vollzug der Ehrung. Auch die Durchführung von Ehrenpromotionen ist nicht mehr Gegenstand der Grundordnung, da das Promotionsrecht in die Zuständigkeit der Fakultäten fällt. Regelungen zu Ehrenpromotionen sind daher in den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten zu treffen, die vom Präsidium genehmigt werden. In diesen ist vorzusehen, dass der Senat vor einer Entscheidung des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

§ 5 Absatz 2 sieht vor, dass neben der Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors für besondere Verdienste um die Universität auch eine Ehrenmedaille verliehen werden kann. Damit soll eine weitere Möglichkeit der öffentlichen Danksagung geschaffen werden. Eine solche Regelung ist empfehlenswert, da die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors naturgemäß nur wenigen Persönlichkeiten verliehen werden kann. Über die Frage, nach welchen Kriterien die beiden Ehrungen verliehen werden sollen, entscheiden Präsidium und Senat.

## **Zu § 6 (Präsidium)**

§ 6 regelt die Zusammensetzung des Präsidiums. Nach § 37 Absatz 4 Satz 1 NHG gehört dem Präsidium neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident an. In der Grundordnung ist die Zahl weiterer hauptamtlicher oder nebenamtlicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu bestimmen (§ 37 Absatz 4 Satz 3 NHG).

**§ 6 Absatz 1 Satz 1 sieht ein vierköpfiges hauptamtliches Präsidium vor. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 kann der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Präsidium zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Nähere Einzelheiten zum Wahlverfahren (Zeitpunkt der Einsetzung einer Findungskommission, Zahl ihrer Mitglieder, Pflicht zur Ausschreibung der Stellen u.a.) bestimmt eine vom Senat zu beschließende Ordnung (§ 6 Absatz 2 Satz 3).**

Das Für und Wider eines ausschließlich mit hauptamtlichen Mitgliedern besetzten Präsidiums ist im Ausschuss sehr eingehend diskutiert worden. Für eine hauptamtliche Funktionswahrnehmung spricht nach Ansicht der Ausschussmehrheit die gewachsene Verantwortung, die dem Präsidium als Leitungsorgan nach dem neuen NHG zufällt. Die vorgeschlagene Lösung erleichtert die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Präsidiumsmitglieder und ermöglicht die Durchführung des Ressortprinzips. Die zunächst erwogene „Korridorlösung“ ist von der Ausschussmehrheit nicht übernommen worden. Sie sah vor, dass in der Grundordnung alternativ ein hauptamtliches dreiköpfiges Präsidium und ein gemischt besetztes Präsidium (Präsidentin oder Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident sowie drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) festgeschrieben werden. Es wäre dann Sache des jeweiligen Senats, im Vorfeld einer Neubesetzung des Präsidiums über die Zusammensetzung des Präsidiums (hauptamtliche oder gemischte Besetzung) zu entscheiden. Gegen die Korridorlösung spricht vor allem, dass die Frage der Zusammensetzung des Präsidiums als wesentliche Strukturfrage in der Grundordnung möglichst eindeutig festgelegt werden sollte. Dies gilt auch mit Rücksicht auf die Arbeit der Findungskommission, die einen eindeutigen Arbeitsauftrag erhalten sollte. Schließlich ist festzustellen, dass der Senat auch ohne Korridorlösung immer die Möglichkeit hat, durch Änderung der Grundordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, die Struktur des Präsidiums zu ändern.

**Durch die Zahl von drei hauptamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird insbesondere der Vorgabe des NHG Rechnung getragen, dass nach § 37 Absatz 4 Satz 4 NHG die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen sind. Um Pattsituationen im Präsidium zu vermeiden, sieht § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten vor. Dies ist notwendig, da die im NHG vorgesehene Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten kein Weisungsrecht in Einzelfragen gegenüber den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten einräumt.**

§ 6 Absatz 2 bestimmt, dass die im NHG vorgesehene Findungskommission vom Senat mit einer qualifizierten Mehrheit zu bilden ist. Dies ist der Ausgleich dafür, dass eine gruppenbezogene Zusammensetzung ausdrücklich nicht vorgeschrieben ist. Das Zwei-Drittel-Erfordernis stellt sicher, dass sich die Statusgruppen bei der Wahl der Vertreter der Hochschule untereinander verständigen müssen. Die andere Hälfte der Findungskommission besteht aus Vertretern des Hochschulrats. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens (Zeitpunkt der Einsetzung der Findungskommission, Größe der Findungskommission u.a.) regelt eine Ordnung, die der Senat in seiner 82. Sitzung am 16. 07. 2003 beschlossen hat.

## Zu § 7 (Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums)

Nach § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG ist das Präsidium dem Senat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Des Weiteren hat der Senat nach § 41 Absatz 3 Satz 1 NHG gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Diese weitreichende Rechenschafts- und Berichtspflicht ist Ausdruck der neuen gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Senat. Da der Senat keine Entscheidungskompetenz mehr hat, sondern neben seiner Kompetenz als Beschlussorgan der Universität zukünftig vor allem ein beratendes Organ ist, kommt der Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums eine kardinale Bedeutung für die Qualität der zukünftigen Senatsarbeit zu. Da nähere gesetzliche Vorschriften fehlen, trifft die Grundordnung in § 7 nähere Regelungen zur Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums. Die Regelungen orientieren sich an der aktienrechtlichen Berichtspflicht des Unternehmensvorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat (vgl. § 90 Aktiengesetz).

§ 7 Absatz 1 wiederholt zunächst § 41 Absatz 1 Sätze 3 und 4 NHG, um den sachlichen Bezug der weiteren Absätze deutlich zu machen. § 7 Absatz 2 enthält einen Mindestkatalog an Berichtsgegenständen für die laufende – jährliche oder halbjährliche - Berichterstattung des Präsidiums im Senat. Ergänzend normiert § 7 Absatz 3 Satz 1 in Anlehnung an § 41 Absatz 3 Sätze 1 und 2 NHG eine Pflicht des Präsidiums zur vorherigen Information des Senats über solche geplanten Maßnahmen, die für die Lage der Universität von erheblicher Bedeutung sind. Diese Pflicht wird in § 7 Absatz 3 Satz 2 durch einen Katalog an berichtspflichtigen Maßnahmen ergänzt. § 7 Absatz 4 regelt das Informationsrecht des Senats sowie einzelner Senatsmitglieder. § 7 Absatz 5 erinnert die Mitglieder des Präsidiums an ihre Pflicht zur gewissenhaften und getreuen Rechenschaft.

## Zu § 8 (Senat, Senatsausschüsse und –kommissionen)

In der Grundordnung sind Regelungen über die Größe des Senats und die Amtszeit seiner Mitglieder zu treffen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 NHG). Das Gesetz legt nur die Mindestzahl von 13 Mitgliedern fest, erlaubt für die Universität Osnabrück aber aufgrund der vorhandenen Planstellen für Professorenämter ( vgl. § 41 Absatz 4 Ziffer 2 NHG) einen Senat mit bis zu 25 Mitgliedern.

Die Grundordnung sieht in § 8 Absatz 1 Satz 1 eine Erweiterung des Senats auf 19 Mitglieder vor. Damit wird der geänderten Funktion des Senats als Rechtssetzungs- und Beratungsorgan nach dem neuen NHG Rechnung getragen. Die größere Zahl von Mitgliedern erlaubt auch ein Mindestmaß an Repräsentativität, die gerade für die Wahl des Präsidiums wünschenswert ist. Die größere Zahl von Mitgliedern erleichtert schließlich den zahlenmäßig kleinen Statusgruppen eine intensivere Beteiligung an der Arbeit des Senats. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung in den beiden ständigen Senatsausschüssen sowie in den gemeinsamen Kommissionen von Präsidium und Senat, in denen jeweils zwei Senatsmitglieder vertreten sein müssen, um eine hinreichende Abstimmung der Kommissionsarbeit mit dem Senat zu ermöglichen. Eine mehrfache Belastung einzelner Mitglieder der zahlenmäßig kleinen Statusgruppen durch Tätigkeiten in Ausschüssen und Kommissionen soll möglichst vermieden werden.

Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren soll wie bisher zwei Jahre betragen, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Präsidiums, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Dekaninnen und Dekane nehmen mit beratender Stimme an den Senatsitzungen teil (§ 8 Absatz 1 Satz 4).

§ 8 Absatz 2 präzisiert gegenüber § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Beschlusskompetenz des Senats in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Fakultätsräte, insbesondere bei solchen Ordnungen, die fakultätsübergreifende Studiengänge betreffen.

§ 8 Absatz 3 sieht die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen und Kommissionen vor und bestimmt für den Regelfall ihre gruppenmäßige Zusammensetzung (§ 16 Absatz 2 Satz 4 NHG).

Damit der Senat trotz einer größeren Zahl von Mitgliedern seiner Beratungsfunktion gegenüber dem Präsidium gerecht werden kann, sieht § 8 Absatz 4 die Einrichtung zweier ständiger Senatsausschüsse mit speziellen Zuständigkeiten vor. Durch die Ausschüsse soll die Senatsarbeit zugleich intensiviert und mögliche Abstimmungsprobleme zwischen dem Senat und den verschiedenen Kommissionen verringert werden. Eine Professionalisierung erscheint insbesondere in den Bereichen Finanzen und Hochschulentwicklung dringend geboten, da der Senat nach § 41 Absatz 2 Satz 1 NHG im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung beschließt und an der Erarbeitung des Wirtschaftsplans nach § 41 Absatz 3 Satz 2 NHG zu beteiligen ist. Darüber hinaus sieht die Grundordnung vor, dass der Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung auch an der Erteilung des Prüfungsauftrags nach § 49 NHG mitwirkt und über das Ergebnis der jährlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu informieren ist. Der Senatsausschuss tritt damit an die Stelle der bisherigen Haushalts- und Planungskommission.

Da das Senatsplenum in Zukunft voraussichtlich nur noch in größeren Abständen tagen wird, der Senat aber nach wie vor in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei Berufungsvorschlägen, Stellung nehmen muss, sieht § 8 Absatz 4 Nr. 2 die Bildung eines ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung vor. Ihm obliegt die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, wenn unter Beachtung des § 18 keine Befassung des Senatsplenums erforderlich ist. Ferner nimmt er bei eilbedürftigen Maßnahmen an Stelle des Senatsplenums Stellung.

### **Zu § 9 (Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium)**

Unter der Geltung des alten NHG hat der Senat eine Reihe von Kommissionen eingesetzt, die Vorlagen für den Senat zu bestimmten Fragen erarbeiteten (z.B. die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung oder die Zentrale Studienkommission). Mit der gesetzlichen Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Senat auf das Präsidium ändert sich auch die Funktion der Kommissionen. Sie dienen zukünftig vor allem der Beratung des Präsidiums und der Vorbereitung von Maßnahmen des Präsidiums. Aber auch der Senat bedarf für seine Stellungnahmen der Beratung durch sachverständige Gremien. Um den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, sieht die Grundordnung die Bildung gemeinsamer Kommissionen von Senat und Präsidium für bestimmte Bereiche vor. Auf diese Weise soll einer unnötigen Verdoppelung von Arbeitsgruppen und Kommissionen vorgebeugt werden, die eintreten könnte, wenn das Präsidium und der Senat jeweils eigene Gremien einsetzen würden.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 regelt die Aufgabe und die Zusammensetzung der verschiedenen gemeinsamen Kommissionen. Wie das Wort „insbesondere“ im Eingangssatz deutlich macht, ist die Aufzählung nicht abschließend. Gemeinsame Kommissionen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. Der Einrichtungsbeschluss und die Wahl der Mitglieder bedürfen somit der Zustimmung oder Genehmigung des Präsidiums. Bei der Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) sind die gesetzlichen Vorgaben und die jeweilige Aufgabe der Kommission berücksichtigt worden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 sollen durch besondere Forschungsleistungen ausgewiesen und darüber hinaus befähigt sein, auch über die Qualität der Forschung in anderen als ihren eigenen Forschungsgebieten zu urteilen. § 9 Absatz 2 soll die notwendige personelle Verknüpfung der Kommissions- und Senatsarbeit gewährleisten.

### **Zu § 10 (Dekanekonferenz)**

Das NHG regelt das Dekanat nur als Organ der Fakultäten (§§ 36 Absatz 3, 43 NHG). Durch die Reduzierung der Beschlusskompetenzen des Senats zugunsten derer des Präsidiums ist eine strukturelle Lücke zwischen der Fakultätsebene und dem Präsidium entstanden. Diese Lücke soll durch die Dekanekonferenz geschlossen werden. Sie tritt auch an die Stelle der informellen „Dekanetreffen“, die bislang im Vorfeld von Senatssitzungen stattgefunden haben. Die Dekanekonferenz soll den Meinungsaustausch zwischen Präsidium und Fakultäten und der Fakultäten untereinander institutionell verfestigen und eine hinreichende Beteiligung der Fakultäten an Maßnahmen des Präsidiums gewährleisten.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 hat die Dekanekonferenz beratende Funktion. Sie soll mindestens viermal im Jahr tagen und ergänzend zum Senat aus der Perspektive der Fakultäten zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ein Beispielskatalog konkretisiert die Beratungsaufgabe der Dekanekonferenz.

§ 10 Absatz 2 und 3 enthalten allgemeine Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Dekanekonferenz. Durch die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters soll eine handlungsfähige Interessenvertretung aller Fakultäten auf Universitätsebene ermöglicht werden. Die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Auf eine gesonderte Einrichtung einer Konferenz der Studiendekaninnen und –dekane ist verzichtet worden, da sich die Dekaninnen und Dekane in der Dekanekonferenz nach Absatz 2 Satz 1 durch diese vertreten lassen können. Auf diese Weise ist es möglich, dass die Studiendekaninnen und –dekane über fakultätsübergreifende Fragen der Lehre und des Studiums in der Dekanekonferenz beraten können. Darüber hinaus sind sie beratende Teilnehmer der Sitzungen der ZSK.

## **Zu § 11 (Hochschulrat)**

§ 11 enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates und dem Verfahren zur Vorbereitung der Bestellung seiner Mitglieder. Die Grundordnung sieht eine Amtszeit von vier Jahren vor. Es ist überlegt worden, ob ergänzend zu § 52 Absatz 2 Satz 6 NHG ein Teilnahmerecht von Senatsvertretern an den Sitzungen des Hochschulrates in der Grundordnung vorgesehen werden soll. Eine solche Bestimmung liegt aber außerhalb der Regelungskompetenz des Senats. Sie wäre in die Geschäftsordnung des Hochschulrates aufzunehmen, über die der Hochschulrat beschließt.

## **Zu § 12 (Frauenförderung und Gleichstellung)**

Nach § 42 Absatz 1 Satz 3 NHG sind in der Grundordnung die Errichtung der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung zu regeln. § 12 Absatz 1 sieht die Bildung einer ständigen Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung vor, der je zwei Mitglieder der verschiedenen Statusgruppen angehören. § 12 Absatz 2 legt die Aufgaben dieser Kommission fest.

### **Durch § 12 Abs. 3 soll die Bedeutung der Frauenversammlung herausgestellt werden.**

§ 12 Absatz 4 trifft – ergänzend zu § 42 Absatz 1 bis 4 NHG - zusätzliche Regelungen zur Stellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere zur Personal- und Sachausstattung. Das alte NHG sah die Einrichtung eines Frauenbüros vor. Dieses ist im neuen NHG nicht mehr ausdrücklich vorgesehen. Aus der Begründung zum Regierungsentwurf zum neuen NHG ergibt sich jedoch, dass den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wie bisher ein Frauenbüro zur Verfügung gestellt werden soll, das mindestens mit den bisherigen Personal- und Sachmitteln auszustatten ist. Dies wird in § 12 Absatz 4 klargestellt. Einzelheiten sind in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu regeln.

§ 12 Absatz 5 regelt – ergänzend zu § 42 Absatz 5 NHG - die Wahl von dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

## **Zu § 13 (Dekanat)**

Nach § 43 Absatz 3 S. 1 NHG gehören dem Dekanat die Dekanin oder der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder angehören. Ferner regelt sie die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats und die Freistellung der Dekaninnen oder Dekane von sonstigen dienstlichen Aufgaben.

Die Grundordnung delegiert in § 13 Absatz 1 Nr. 1 die Entscheidung über weitere Mitglieder des Dekanats auf den Fakultätsrat. Der Beschluss hat grundsätzliche Bedeutung für die Struktur des Dekanats und bedarf deshalb einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat als weitere Mitglieder der zukünftige Dekan (Prädekan) oder der vorige Dekan (Prodekan) angehören. Durch eine solche Lösung wird ein Mindestmaß an personeller Kontinuität im Dekanat gewährleistet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass auch Mitglieder anderer Statusgruppen Mitglieder des Dekanats sind.

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Mitglieder des Dekanats mit einfacher Mehrheit vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt nach § 13 Absatz 2 Satz 3 zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen auf ein Jahr verkürzt werden.

§ 13 Absatz 3 sieht – über die gesetzliche Vorgabe in § 43 Absatz 3 Satz 5 NHG hinausgehend – auch eine zumindest teilweise Freistellung des Studiendekans von seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben vor. Diese Freistellung ist auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die das NHG dem Studiendekan überträgt, geboten.

## Zu § 14 (Fakultätsrat)

Das NHG bestimmt in § 44 Absatz 2 Satz 1 nur die Höchstzahl der Mitglieder des Fakultätsrates. Die Grundordnung sieht davon ab, von der Möglichkeit eines kleinen Fakultätsrates Gebrauch zu machen, und legt in § 14 Absatz 1 die Zahl der Mitglieder – entsprechend der bewährten bisherigen Praxis – mit 13 fest. Ihre Amtszeit beträgt – wie bisher – zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Nach § 14 Absatz 3 gehören dem Fakultätsrat weitere Personen mit beratender Stimme an. Dies sind neben den Mitgliedern des Dekanats und der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zukünftig auch die Leiterin oder der Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Institute und Seminare. Auf diese Weise sollen die fachlichen Untergliederungen der Fakultäten an der Willensbildung im Fakultätsrat beteiligt werden.

## Zu § 15 (Allgemeines, Berufungskommissionen)

Nach § 26 Absatz 2 Satz 4 NHG regelt die Grundordnung das Verfahren zur Erstellung des Berufungsvorschlags, soweit dieses nicht schon durch Vorschriften des NHG bestimmt ist. Die Grundordnung enthält in den §§ 15 bis 19 einige grundsätzliche Bestimmungen über das Berufungs- und Auswahlverfahren. Auf eine vollständige Regelung des Berufungsverfahrens in der Grundordnung entsprechend der bisherigen „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ wurde bewusst verzichtet. Vielmehr ist der Regelungsauftrag des § 26 Absatz 2 Satz 4 NHG dahin zu verstehen, dass in der Grundordnung nur die wesentlichen Elemente des Verfahrens zur Erstellung eines Berufungsvorschlags zu regeln sind und das weitere Berufungsverfahren in einer ergänzenden Verfahrensordnung normiert werden kann. Dies wird in § 15 Absatz 1 Satz 2 klargestellt. Regelungsgegenstand einer solchen Verfahrensordnung sollte auch die – bisher in § 5 der alten Grundordnung enthaltene – Pflicht zur Abhaltung einer Antrittsvorlesung sein. Bis zur Verabschiedung einer neuen Verfahrensordnung ist die bisher geltende Verfahrensordnung zum 01.10.2003 an die neue Grundordnung anzupassen. Nach § 15 Absatz 2 liegt das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle beim Fakultätsrat. Auf diese Weise soll die Beteiligung der Fakultäten im Vorfeld der Ausschreibung gewährleistet werden.

§ 15 Absatz 3 regelt die Größe und Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Der Entwurf sieht im Regelfall die Bildung einer „großen Kommission“ mit 13 Mitgliedern (im Verhältnis 7:2:2:2) vor. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist in Ausnahmefällen auch weiterhin die Bildung einer „kleinen Kommission“ mit sieben Mitgliedern (im Verhältnis 4:1:1:1) zulässig. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 52 Absatz 3 Satz 9 NHG a.F. sind die Mitglieder der MTV-Gruppe auch in Berufungskommissionen stimmberechtigt.\* Auf Grund des Besetzungsschlüssels bedarf es – anders als nach § 52 Absatz 3 Satz 10 NHG a.F. - keines Stichentscheids des Vorsitzenden mehr. Die Vorgaben des § 26 Absatz 2 NHG betreffend die Beteiligung von Frauen, die Mitwirkung von Auswärtigen in den Berufungskommissionen und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sind zu beachten. Unter der Voraussetzung, dass andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von dem Besetzungsverfahren betroffen sind, müssen diese bei der Zusammensetzung berücksichtigt werden. Schließlich wird in § 15 Absatz 3 Satz 4 die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber von der Mitwirkung in der Kommission ausgeschlossen.

## Zu § 16 (Vorbereitung eines Berufungsvorschlags)

§ 16 Absatz 1 bestimmt – entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 1 NHG a.F. - für Entscheidungen der Berufungskommission ein doppeltes Mehrheitserfordernis. Sie bedürfen sowohl der Mehrheit der Mitglieder als auch der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ist der Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung zu treffen. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag nicht zustande, sieht § 16 Absatz 2 Satz 2 eine automatische Zurückverweisung an den Fakultätsrat vor, der dann über das weitere Verfahren entscheidet. Dieser kann z.B. die Kommission auflösen und eine andere Kommission einsetzen, die ein neues Verfahren durchführt. Auf diese Weise sollen überlange Verfahrensdauern verhindert werden. § 16 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gewährleisten das Recht jedes Mitglieds einer Berufungskommission, eine abweichende Auffassung zum Berufungsvorschlag schriftlich niederzulegen, die zu den Akten genommen wird.

---

\* Gemäß Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 26. 09. 2003 sind die Mitglieder der MTV-Gruppe nicht stimmberechtigt

### **Zu § 17 (Beschluss des Fakultätsrates)**

Der Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag dient nur der Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates. Für diesen Beschluss gelten nach § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowohl das doppelte Mehrheitserfordernis als auch die Pflicht zur geheimen Abstimmung. Der Fakultätsrat kann einen Berufungsvorschlag auch einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.

Entsprechend § 41 Absatz 7 NHG a.F. gewährleistet § 17 Absatz 2 das Recht der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die dem Fakultätsrat nicht angehören, an der Entscheidung des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag stimmberechtigt mitzuwirken.

Nach § 17 Absatz 3 ist zu einem abweichenden Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie zu Minderheitsvoten Stellung zu nehmen.

### **Zu § 18 (Stellungnahme des Senats)**

Nach § 26 Absatz 2 Satz 5 NHG ist die Mitwirkung des Senats bei der Berufung von Professorinnen und Professoren zu gewährleisten. § 18 Absatz 1 sieht deshalb vor, dass der Senat – entsprechend § 96 Absatz 1 Nr. 5 NHG a.F. – zu den Berufungsvorschlägen Stellung nimmt. Da der Senat in Zukunft möglicherweise nur noch in größeren Abständen tagt, überträgt § 18 Absatz 1 Satz 1 im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufes das Recht zur Stellungnahme auf den ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. Eine Befassung des Senatsplenums ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Berufungsvorschlag im Senatsausschuss von weniger als zwei Dritteln der Mitglieder befürwortet wird, oder wenn alle Ausschussmitgliedern einer Statusgruppe oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dies verlangen.

Auf den Beschluss des Senatsausschusses und des Senatsplenums finden §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Eine einmalige Zurückverweisung des Vorschlags an den Fakultätsrat ist entsprechend § 52 Absatz 4 Satz 4 NHG a.F. möglich.

Ein Verweis auf § 16 Absatz 2 Satz 2 erfolgt nicht. Das Berufungsverfahren ist, sofern kein Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 zustande kommt, beendet, mit der möglichen Konsequenz, dass die Stelle nicht besetzt wird.

### **Zu § 19 (Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)**

Das NHG unterscheidet begrifflich zwischen der Berufung von Professorinnen und Professoren und der Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (vgl. §§ 26 Absatz 4, 30 Absatz 3 Satz 1 NHG). Der Vorschlag zur Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors wird danach nicht von einer Berufungskommission, sondern von einer Auswahlkommission vorbereitet; im übrigen finden aber die Vorschriften über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechende Anwendung (vgl. § 30 Absatz Satz 2 NHG). Die Grundordnung nimmt diese gesetzliche Unterscheidung auf und bestimmt in § 20 ausdrücklich die entsprechende Anwendung der §§ 15 bis 18 auf das Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 2 ist die Auswahlkommission stets als kleine Berufungskommission zu bilden.

### **Zu § 20 (Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren)**

Das NHG sieht in § 35 Absatz 1 ausdrücklich die Möglichkeit zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vor, trifft aber darüber hinaus nur einige wenige Regelungen über ihre Rechtsstellung. Hinsichtlich der Bestellung und deren Widerruf verweist § 35 Absatz 1 Satz 4 auf eine Ordnung.

Die Grundordnung regelt in § 20 die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, das Verfahren zur Vorbereitung des Antrags der Fakultät, die Mitwirkung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in der Lehre und an Prüfungen. Die Regelung entspricht weitestgehend § 4 der alten Grundordnung. Lediglich § 20 Absatz 3 Satz 1 ist an § 35 Absatz 1 Satz 2 NHG angepasst worden („sollen“ ... anbieten).

**Zu § 21 (Übergangsregelungen)**

§ 21 enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

**Zu § 22 (In-Kraft-Treten)**

§ 22 regelt das In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung.



**VERFAHRENSORDNUNG**  
**zur Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder**  
**der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 82.Sitzung des Senats am 16.07.2003

**INHALT:**

---

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen ..... 373  
§ 2 Vertraulichkeit ..... 373

**II. Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten**

- § 3 Einrichtung einer Findungskommission und Bestellung ihrer Mitglieder ..... 373  
§ 4 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission ..... 373  
§ 5 Vorschlag der Findungskommission ..... 374  
§ 6 Weiterleitung des Vorschlags an den Senat ..... 374  
§ 7 Beschluss des Senats ..... 375  
§ 8 Weiterleitung des Vorschlags an den Hochschulrat und an das Fachministerium ..... 375  
§ 9 Unterrichtung über die Ernennung oder Bestellung ..... 375

**III. Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung der Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten**

- § 10 Anwendbarkeit der bisherigen Regelungen ..... 375

**IV. Abwahl von Präsidiumsmitgliedern**

- § 11 Einleitung des Abwahlverfahrens ..... 375  
§ 12 Weiterleitung des Beschlusses an den Hochschulrat und das Fachministerium ..... 376

**V. Schlussbestimmungen**

- § 13 In-Kraft-Treten ..... 376

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24.07.2002 (Nds. GVBl. S. 286) i.V.m. § 6 Absatz 2 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 16. Juli 2003 die Verfahrensordnung zur Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder beschlossen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Grundlage dieser Ordnung sind die Bestimmungen des NHG, insbesondere die §§ 3 Absatz 3, 38 bis 40, 42 Absatz 3 NHG. Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 2 Vertraulichkeit**

Unterlagen zur Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern sind vertraulich zu behandeln. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **II. Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten**

### **§ 3 Einrichtung einer Findungskommission und Bestellung ihrer Mitglieder**

- (1) Der Senat richtet spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vorbereitung eines Vorschlages zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine Findungskommission unter Beachtung des § 38 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NHG i.V.m. § 6 Absatz 2 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 ein und fasst einen Beschluss über das Anforderungsprofil.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Findungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet spätestens mit Beschlussfassung des Senats über den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Mit Ende der Amtszeit werden sämtliche Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission an das zuständige Fachdezernat der Universität abgegeben.

### **§ 4 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung des ihr angehörenden, an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Hochschullehrergruppe zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 NHG wie ein ordentliches Mitglied der Findungskommission zu laden und hat Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Findungskommission entscheidet in der konstituierenden Sitzung über das weitere Verfahren, insbesondere darüber, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

- (4) Im Falle der Ausschreibung beschließt die Findungskommission unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils den Text der Stellenausschreibung, der insbesondere den vorgesehenen Zeitpunkt der Stellenbesetzung, die Amtsdauer (§ 38 Absatz 3 Satz 1 NHG), die formalen Einstellungs Voraussetzungen (§ 38 Absatz 2 Satz 6 NHG), die Bewerbungsfrist sowie die oder den Vorsitzenden der Findungskommission als Adressatin oder Adressaten der Bewerbung ausweisen sollte.
- (5) Sofern eine Ausschreibung nicht erfolgt oder auf eine Ausschreibung keine geeigneten Bewerbungen eingehen, beschließt die Findungskommission in eigener Zuständigkeit über das weitere Verfahren; die aus Artikel 33 Abs. 2 GG folgenden Rechtsgrundsätze sind zu beachten.
- (6) Die Findungskommission beschließt über die Einladung von Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch vor der Findungskommission. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Zur Vorstellung können auch Personen eingeladen werden, die sich auf eine Ausschreibung nicht beworben haben.
- (7) Kandidatinnen oder Kandidaten, die nach dem Vorstellungsgespräch in die engere Wahl genommen werden, sind zu einer weiteren hochschulöffentlichen Vorstellung einzuladen, zu der die Mitglieder des Senats und des Hochschulrates gesondert zu laden sind. Der hochschulöffentlichen Vorstellung soll sich eine Beratung der Mitglieder der Findungskommission unter Beteiligung der Mitglieder des Senats und des Hochschulrates anschließen.

## **§ 5 Vorschlag der Findungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung des Beschlusses des Senats beschließt die Findungskommission einen begründeten Vorschlag, der höchstens zwei Personen umfassen soll.
- (2) Der Beschluss der Findungskommission soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten gefasst werden.
- (3) Die Findungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule in geheimer Abstimmung.
- (4) Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (5) Jedes Mitglied der Findungskommission ist berechtigt, ein Minderheitenvotum abzugeben.

## **§ 6 Weiterleitung des Vorschlags an den Senat**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission leitet den Vorschlag der Findungskommission unverzüglich an den Senat weiter.
- (2) Dem Vorschlag der Findungskommission folgende Unterlagen beizufügen:
  - Die Unterlagen der Vorgeschlagenen;
  - ein Abschlussbericht der Findungskommission unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien;
  - etwaige Minderheitenvoten;
  - etwaige Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten;
  - sämtliche Protokolle der Findungskommission, die den Verlauf des Auswahlverfahrens dokumentieren sowie sämtliche Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses im Einzelnen dokumentieren müssen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass den Senatsmitgliedern die Bewerbungsunterlagen der nicht vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten zur Einsichtnahme in der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7 Beschluss des Senats**

Auf Grundlage des Vorschlags der Findungskommission schlägt der Senat dem Fachministerium in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Ernennung oder Bestellung vor.

## **§ 8 Weiterleitung des Vorschlages an den Hochschulrat und an das Fachministerium**

Die oder der Vorsitzende des Senats leitet den Vorschlag des Senats zur Ernennung oder Bestellung ihrer oder seiner Nachfolge an die oder den Vorsitzenden des Hochschulrates zur Bestätigung sowie an das Fachministerium zur weiteren Entscheidung weiter. (§ 52 Absatz 1 Sätze 2 und 3 NHG i.V.m. § 48 Absatz 1 NHG). Mit dem Vorschlag ist jeweils eine vollständige Dokumentation des Verfahrens vorzulegen. Begründungen, persönliche Wertungen oder Beurteilungen außerhalb der Dokumentation dürfen nicht beigelegt werden.

## **§ 9 Unterrichtung über die Ernennung oder Bestellung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats unterrichtet diesen und den Hochschulrat unverzüglich über die Entscheidung des Fachministeriums zur Ernennung oder Bestellung der oder des Vorgeschlagenen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission benachrichtigt innerhalb von 2 Wochen nach Bekannt werden der Entscheidung des Fachministeriums zur Ernennung oder Bestellung auf die Unterrichtung die nicht berücksichtigten Kandidatinnen oder Kandidaten und trägt für die Rücksendung der eingereichten Unterlagen Sorge. In diese Mitteilung ist aufzunehmen, wann die Ernennung oder Bestellung vorgenommen werden wird.

## **III. Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung der Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten**

### **§ 10 Anwendbarkeit der bisherigen Regelungen**

Die §§ 1 bis 9 dieser Ordnung gelten gemäß § 39 NHG entsprechend für die Besetzung der Ämter der Vizepräsidentinnen oder –präsidenten mit der Maßgabe, dass der Senatsbeschluss über das Anforderungsprofil gemäß § 3 Absatz 1 und der Vorschlag der Findungskommission gemäß § 6 Absatz 1 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgen. Das Besetzungsverfahren der Vizepräsidentenämter soll spätestens sechs Monate nach der wirksamen Bestellung oder Ernennung (§ 16 Satz 1 NBG) der Präsidentin oder des Präsidenten abgeschlossen sein.

## **IV. Abwahl von Präsidiumsmitgliedern**

### **§ 11 Einleitung des Abwahlverfahrens**

- (1) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags, von mindestens zwei Dritteln der Senatsmitglieder, der zwei Wochen vor der nächsten Senatsitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten ist.
- (2) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; sofern diese oder dieser vom Abwahlverfahren selbst betroffen ist, an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die oder der Betroffene sowie das Fachministerium und der Hochschulrat sind über den Eingang des Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Erörterung über den Antrag im Senat stattfinden darf, geheim abzustimmen.

**§ 12 Weiterleitung des Beschlusses an den Hochschulrat und das Fachministerium**

Wird der Antrag mit der Mehrheit von weniger als drei Vierteln der Mitglieder beschlossen, leitet die oder der Vorsitzende des Senats den Beschluss unter Darlegung der Gründe an den Hochschulrat und das Fachministerium weiter.

**V. Schlussbestimmungen****§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG**  
**der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16. Juli 2003

**INHALT:**

---

§ 1 Geltungsbereich .....	379
§ 2 Sitzungen.....	379
§ 3 Tagesordnung .....	380
§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall .....	380
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	380
§ 6 Sitzungsverlauf .....	381
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung .....	381
§ 8 Abstimmung.....	381
§ 9 Beschlüsse .....	382
§ 10 Wahl der oder des Vorsitzenden .....	383
§ 11 Kommissionen und Ausschüsse .....	383
§ 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	383
§ 13 Zusätze zum Protokoll.....	384
§ 14 In-Kraft-Treten .....	384

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen.
- (2) Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitizes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (6) Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang bei den dafür eingerichteten Stellen und über das Internet/ Intranet (Adresse angeben).
- (7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung richtet sich, sofern sie nicht anderweitig geregelt ist, bis zum In-Kraft-Treten einer Wahlordnung der Universität Osnabrück nach § 17 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NHWVO.
- (8) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden bis zum In-Kraft-Treten der Wahlordnung der Universität Osnabrück die Regelungen der NHWVO zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (9) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt "Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden" enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall**

- (1) Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
  1. diesem selbst,
  2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
  3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personendaraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

- (3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

## **§ 6 Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
  1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  4. Umstellung der Tagesordnung,
  5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  6. Erteilung des Rederechts,
  7. sofortige Abstimmung,
  8. Schluss der Debatte,
  9. Schluss der Rednerliste,
  10. Beschränkung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. geheime Abstimmung,
  13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

## **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

## **§ 10 Wahl der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.
- (2) An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahlunterschrift über den Ausgang der Wahl.

## **§ 11 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek. v.... über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

## **§ 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
  6. die Anträge im Wortlaut,
  7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
  - (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
  - (5) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
  - (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### **§ 13 Zusätze zum Protokoll**

- (1) Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (6) Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider Hände anzukündigen. Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 24.03.1998](#) außer Kraft.